



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Bearbeitende Stelle:

Referat 41H AS Oldenburg

Hausanschrift: Klostermark 70-80

26135 Oldenburg

Postanschrift: Klostermark 70-80

26135 Oldenburg

Tel.: 0911941 [REDACTED]

Fax: 09119439999833

Verwaltungsgericht Hannover

Leonhardtstraße 15

30175 Hannover

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

2 A 1530/22

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

[REDACTED]
(bei Antwort bitte angeben)

☎ (Durchwahl)

+49 911 943 [REDACTED]

Datum

25.04.2022

In der Verwaltungsstreitsache

Vorname / Name

[REDACTED]

geb.

[REDACTED]

- **Kläger/Antragsteller** -

vertreten durch: Rechtsanwalt

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- **Beklagte/Antragsgegnerin** -

wegen Asylrechts

nimmt die Beklagte auf richterliche Verfügung vom 19.04.2022 zum anwaltlichen Schriftsatz vom 14.04.2022 wie folgt Stellung:

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Situation in der Ukraine sehen sich die benachbarten Mitgliedstaaten besonderen Herausforderungen zur Bewältigung der Flüchtlingsströme ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund werden die Belange jener Mitgliedstaaten im Rahmen des Überstellungsprozesses in Dublinverfahren fortlaufend überprüft und entsprechend berücksichtigt.

Die Situation in Bulgarien gestaltet sich wie folgt:

D1223

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstszitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale München,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Seite 1 von 2

Bulgarien beantwortet weiterhin Übernahmeersuchen aus Deutschland und die Überstellungen werden weiterhin durchgeführt. Eine Erklärung, die Überstellungen aufgrund der ankommenden ukrainischen Schutzsuchenden generell abzulehnen, erfolgte seitens Bulgarien nicht. Ebenso setzten weder die Europäische Kommission noch der Europäische Gerichtshof Überstellungen von Geflüchteten in die durch eine steigende Anzahl Schutzsuchender besonders betroffenen Mitgliedstaaten aus.

In Bezug auf anerkannt Schutzberechtigte liegen dem Bundesamt keine abweichenden Informationen vor. Vor diesem Hintergrund wird an der getroffenen Entscheidung weiterhin festgehalten.

Im Auftrag

